www.arbeitnehmerkammer.de

Arbeitnehmerkammer
Bremen

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027
(BT-Drs. 21/8235)
vom 28. September 2026

29. Oktober 2026

Anlass und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 der Bundesregierung (2026a). Die weiteren Vorlagen der öffentlichen Anhörung werden in einem gesonderten Abschnitt ergänzend eingeordnet.

Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Änderungen am Einkommensteuertarif vor, die überwiegend ab 2027 gelten sollen. Lediglich einzelne Maßnahmen werden in zwei Stufen umgesetzt. So soll der Grundfreibetrag von derzeit 12.348 Euro auf 12.564 Euro im Jahr 2027 und 12.900 Euro im Jahr 2028 steigen. Der Beginn der Tarifzone mit einem Grenzsteuersatz von 42 Prozent wird ab 2027 von derzeit 69.879 Euro auf 70.601 Euro zu versteuerndem Jahreseinkommen verschoben. Der Grenzsteuersatz von 45 Prozent soll künftig bereits ab 250.000 Euro statt wie bisher ab 277.826 Euro gelten. Ab 280.000 Euro wird zudem eine neue Tarifstufe mit einem Grenzsteuersatz von 47 Prozent eingeführt. Die genannten Eckwerte des Einkommensteuertarifs beziehen sich auf den Grundtarif. Bei Zusammenveranlagung ergeben sich durch das Splittingverfahren entsprechend verdoppelte Grenzen für das gemeinsame zu versteuernde Einkommen.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag soll ab 2027 von derzeit 1.230 auf 1.430 Euro steigen. Das monatliche Kindergeld wird von derzeit 259 Euro auf 267 Euro im Jahr 2027 und 272 Euro ab 2028 angehoben. Der Kinderfreibetrag soll für beide Eltern zusammen von derzeit 6.828 Euro auf 7.128 Euro im Jahr 2027 und 7.308 Euro ab 2028 je Kind steigen. Einschließlich des unveränderten Freibetrags für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung (BEA-Freibetrag) von 2.928 Euro erhöht sich der gesamte steuerliche Freibetrag je Kind damit von derzeit 9.756 Euro auf 10.056 Euro im Jahr 2027 und 10.236 Euro ab 2028. Der einheitliche Pauschsteuersatz für Minijobs soll von zwei auf fünf Prozent steigen. Zudem wird die Grundlohngrenze für steuerfreie Sonn- und Feiertagszuschläge von derzeit 50 auf 75 Euro je Stunde erhöht und deren Beitragsfreiheit unter tarifvertraglichen Voraussetzungen erweitert. Mit Ausnahme der weiteren Erhöhungen des Kindergelds und des Kinderfreibetrags im Jahr 2028 sollen diese Änderungen bereits 2027 in Kraft treten.

Gesamtbewertung und zentrale Empfehlungen

Die Arbeitnehmerkammer Bremen begrüßt das Ziel, Beschäftigte steuerlich zu entlasten und sehr hohe Einkommen stärker an der Finanzierung des Gemeinwesens zu beteiligen. Der Gesetzentwurf enthält dafür sinnvolle Ansätze. Dazu zählen die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und des Kindergelds sowie die stärkere Besteuerung sehr hoher Einkommen.

Der Gesetzentwurf bleibt allerdings hinter einer grundlegenden Reform der Einkommensteuer zurück. Vor allem kleine Einkommen werden über eine Einkommensteuerreform nur unzureichend erreicht, weil sie keine oder nur geringe Einkommensteuer zahlen. Auch im mittleren Einkommensbereich bleiben die vorgesehenen Entlastungen überschaubar. Die bei Familien zum Teil höheren Nettoentlastungen beruhen dabei auch auf den Erhöhungen des Familienleistungsausgleichs und dürfen nicht allein der Einkommensteuertarifreform zugerechnet werden. Für die tatsächliche Entwicklung der verfügbaren Einkommen ist zudem nicht die Einkommensteuer allein entscheidend, sondern die Gesamtbelastung aus Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen.

Der Verzicht auf eine weitgehend schematische Fortschreibung sämtlicher Tarifeckwerte eröffnet Spielräume für eine gerechtere Tarifstruktur. Der Gesetzentwurf nutzt diese bislang nur teilweise. Für die weitere Beratung empfiehlt die Arbeitnehmerkammer Bremen:

- Den Einkommensteuertarif gezielter zugunsten kleiner und mittlerer Einkommen weiterentwickeln und sehr hohe Einkommen zur Gegenfinanzierung stärker heranziehen.
- Das Kindergeld stärker anheben, die Differenz zur maximalen Entlastung durch Kinderfreibeträge verringern und die tatsächliche Entlastung einkommensschwacher Familien unter Berücksichtigung der Leistungsanrechnung in Fürsorgesystemen verbessern.
- Drohende Beitragssatzsteigerungen durch eine dauerhaft auskömmliche Steuerfinanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben der Sozialversicherungen begrenzen, statt deren Finanzierung zusätzlich auf die Beitragszahlenden zu verlagern. Die Leistungsfähigkeit der sozialen Sicherung muss erhalten bleiben.
- Die angekündigte Kompensation für Länder und Kommunen verbindlich regeln und eine zusätzliche Kompensation verbleibender Einnahmeausfälle prüfen, damit öffentliche Investitionen und Daseinsvorsorge nicht weiter unter Druck geraten.
- Zusätzliche Entlastungen sozial ausgewogen und dauerhaft gegenfinanzieren. Große Vermögen und sehr hohe Vermögensübertragungen sollten stärker zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben beitragen. Höhere Konsumsteuern und Einschnitte bei öffentlichen Leistungen sind hierfür hingegen ungeeignet.

Bewertung ausgewählter Maßnahmen

Einkommensteuertarif gezielter ausgestalten

Der Gesetzentwurf greift stärker in die Struktur des Einkommensteuertarifs ein, als dies bei zurückliegenden Reformen der Fall war. Der Grundfreibetrag steigt 2027 auf 12.564 Euro und 2028 auf 12.900 Euro. Das Ende der ersten Progressionszone bleibt dagegen bei 17.799 Euro. Dadurch verkürzt sich die erste Progressionszone, sodass die Grenzsteuersätze innerhalb dieses Einkommensbereichs steiler ansteigen. Zwar führt dies bei gleichem zu versteuernden Einkommen gegenüber dem bisherigen Tarif nicht zu einer höheren Einkommensteuerbelastung. Eine stärkere Entlastung kleiner und mittlerer steuerpflichtiger Einkommen ließe sich jedoch durch eine gezielte Abflachung der Progression in diesem Tarifbereich erreichen.

Der sogenannte Spitzensteuersatz von 42 Prozent greift künftig ab 70.601 Euro zu versteuerndem Einkommen. Die Verschiebung dieses Eckwerts fällt mit lediglich 722 Euro beziehungsweise rund 1,0 Prozent gegenüber dem geltenden Tarif allerdings gering aus. Selbst für Beschäftigte, deren zu versteuerndes Einkommen bereits oberhalb der bisherigen Einkommensgrenze für den Grenzsteuersatz von 42 Prozent liegt, bewirkt die Verschiebung dieses Tarifeckwerts für sich genommen nur eine begrenzte Entlastung. Das Argument, durch eine spätere Anwendung des Spitzensteuersatzes würden insbesondere Facharbeiter*innen spürbar entlastet, überzeugt vor diesem Hintergrund nur bedingt. Hinzu kommt, dass der Spitzensteuersatz auf das zu versteuernde Einkommen und nicht auf den Bruttoverdienst angewendet wird. Viele Fachkräfte erreichen diesen Einkommensbereich daher ohnehin nicht, wie der nachfolgende Vergleich mit den Medianverdiensten verdeutlicht.

Ein alleinstehender, kinderloser Arbeitnehmer benötigt im Jahr 2027 unter den Annahmen der Modellrechnung mindestens rund 88.800 Euro Jahresbrutto, um erstmals ein zu versteuerndes Einkommen von 70.601 Euro und damit den Grenzsteuersatz von 42 Prozent zu erreichen.[1] Dieser erforderliche Bruttojahresverdienst liegt nicht nur erheblich über den bundesweiten Medianverdiensten von Fachkräften und Spezialist*innen.[2] Auch der Medianverdienst von Beschäftigten auf Expert*innenniveau lag 2025 mit rund 78.660 Euro noch gut 10.000 Euro darunter. Damit liegt etwa die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten selbst im höchsten beruflichen Anforderungsniveau deutlich unterhalb des erforderlichen Bruttojahresverdienstes.

[1] In der Modellrechnung werden insbesondere der im Gesetzentwurf vorgesehene Arbeitnehmer-Pauschbetrag sowie die steuerlich abziehbaren Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Die einzelnen Annahmen und Abzugsbeträge sind in den methodischen Anmerkungen im Anhang erläutert.

[2] Dabei ist zu berücksichtigen, dass die für 2027 modellierte Bruttoverdienstgrenze mit den zuletzt verfügbaren Verdienstdaten des Jahres 2025 verglichen wird.

Anforderungsniveau	Median-Bruttojahresverdienst	Abstand zum erforderlichen Bruttojahresverdienst (88.819 €)
Fachkräfte	46.908 €	+89,3 %
Spezialist*innen	62.445 €	+42,2 %
Expert*innen	78.659 €	+12,9 %
Alle Vollzeitbeschäftigten	50.600 €	+75,5 %

Tabelle 1: Der prozentuale Abstand gibt an, um wie viel der modellierte erforderliche Bruttojahresverdienst den jeweiligen Medianverdienst übersteigt. Eigene Berechnung (für die Darstellung als Jahreswerte wurden die Monatsentgelte mit zwölf multipliziert). Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2026).

Für die Entlastungswirkung der Reform ist jedoch nicht allein die Verschiebung der Grenze für den Spitzensteuersatz maßgeblich, sondern der veränderte Einkommensteuertarif insgesamt. Bei typischen Beschäftigtenverdiensten bleiben die Entlastungen allerdings begrenzt. Bei konstanten Bruttoeinkommen und Sozialversicherungsparametern wird eine alleinstehende, kinderlose Fachkraft mit dem bundesweiten Medianverdienst von 46.908 Euro durch die Reform im Jahr 2028 gegenüber 2026 um rund 173 Euro jährlich beziehungsweise gut 14 Euro monatlich entlastet. Beim Anforderungsniveau der Expert*innen mit einem Medianverdienst von 78.659 Euro beträgt die Entlastung rund 231 Euro jährlich beziehungsweise 19 Euro monatlich. Hierbei handelt es sich um nominale Entlastungen. Etwaige Preissteigerungen können die damit verbundenen Kaufkraftgewinne mindern oder vollständig aufzehren.

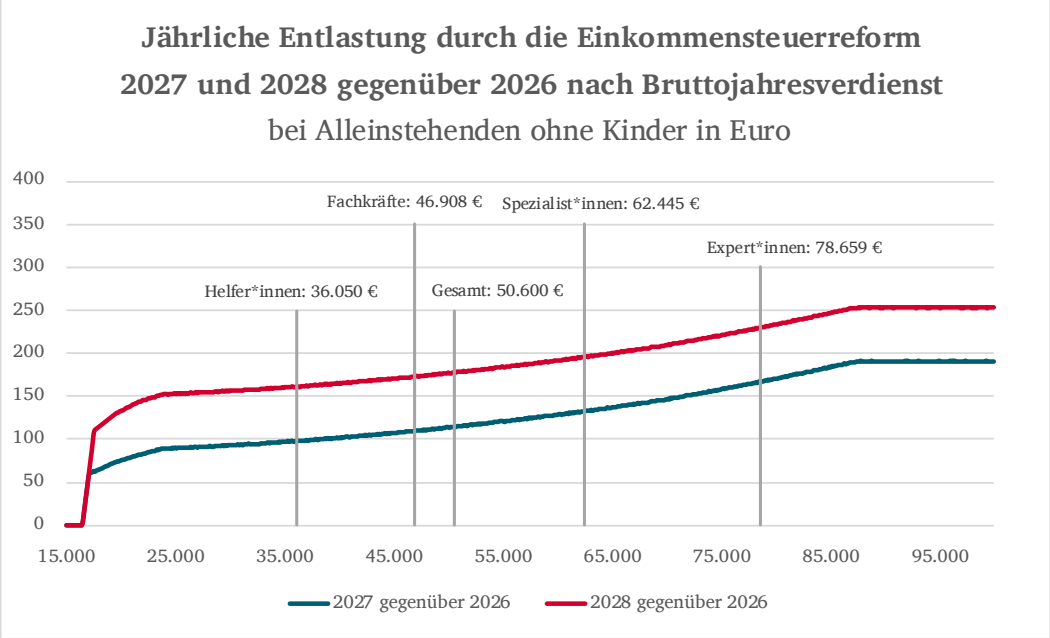


Abbildung 1: Bruttojahresverdienste und Sozialversicherungsparameter konstant. Die markierten Jahresmedianverdienste wurden durch Multiplikation der Monatsmedianverdienste mit zwölf ermittelt. Eigene Berechnung. Quellen: Bundesregierung (2026a) und Bundesagentur für Arbeit (2026).

Kalte Progression und struktureller Reformbedarf

Kalte Progression entsteht, wenn allein dem Inflationsausgleich dienende nominale Einkommenssteigerungen aufgrund des progressiven Steuertarifs zu einer höheren durchschnittlichen Steuerbelastung führen. Bei unveränderter realer Leistungsfähigkeit kann die Steuerbelastung damit real steigen. Ein vollständiger Ausgleich der kalten Progression würde deshalb auch Beschäftigte mit kleinen und mittleren steuerpflichtigen Einkommen zusätzlich entlasten. Daraus folgt jedoch nicht, dass sämtliche Tarifeckwerte zwingend proportional zur Preisentwicklung fortgeschrieben werden müssen.

Eine gleichmäßige Verschiebung sämtlicher Tarifeckwerte kann inflationsbedingte steuerliche Mehrbelastungen ausgleichen, erhält dabei aber grundsätzlich die bestehende Tarifstruktur und deren Verteilungswirkungen. Gegenüber einem unveränderten nominalen Tarif fallen die durch eine solche Verschiebung entstehenden Entlastungen über weite Einkommensbereiche in Euro unterschiedlich hoch aus und steigen tendenziell mit dem Einkommen. Haushalte ohne Einkommensteuerschuld profitieren dagegen nicht, Beschäftigte mit geringer Einkommensteuerschuld entsprechend wenig. Ein vollständiger Progressionsausgleich ersetzt deshalb keine gezielte strukturelle Tarifreform zugunsten kleiner und mittlerer Einkommen.

Hinzu kommen die erheblichen fiskalischen Kosten eines vollständigen Progressionsausgleichs. Nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen (2026a: 88) führt bereits eine Verschiebung sämtlicher Tarifeckwerte um ein Prozent zu gesamtstaatlichen Mindereinnahmen von rund 2,6 Milliarden Euro bei voller Jahreswirkung. Bach (2026: 17 f.) beziffert die jährlichen Steuermehreinnahmen durch die kalte Progression bei einer angenommenen Preissteigerung von insgesamt fünf Prozent in den Jahren 2026 und 2027 auf rund 12,6 Milliarden Euro. Die damals geplanten Änderungen des Einkommensteuertarifs und des Arbeitnehmer-Pauschbetrags führen nach seiner Modellrechnung dagegen per Saldo zu Steuermindereinnahmen von rund 4,3 Milliarden Euro. Nach Bachs Berechnungen gleicht die Reform die inflationsbedingten Mehrbelastungen somit nur teilweise aus. Entscheidend ist deshalb, wie der Einkommensteuertarif ausgestaltet werden kann, damit insbesondere kleine und mittlere Einkommen profitieren und die zusätzlichen Einnahmeausfälle solide finanziert werden.

Die Arbeitnehmerkammer Bremen hat bereits in der Vergangenheit dafür plädiert, die bestehende Tarifstruktur in diesem Sinne gezielt weiterzuentwickeln. Ziel sollte sein, kleinere und mittlere Einkommen zu stärken. Dazu braucht es wirksame Entlastungen in den entsprechenden Tarifbereichen, eine höhere Belastung sehr hoher Einkommen und ergänzende Maßnahmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen.[3] Dabei sind die Wirkungen eines höheren Grundfreibetrags und eines veränderten Tarifverlaufs zu unterscheiden. Ein höherer Grundfreibetrag stellt einen größeren Teil des Einkommens steuerfrei und kann auch

[3] Vgl. Arbeitnehmerkammer Bremen und Arbeitskammer des Saarlandes (2024)

höhere Einkommen entlasten. Eine gezielte Abflachung der Progression im unteren und mittleren Tarifbereich könnte die Grenzsteuerbelastung dort verringern. Damit die daraus resultierenden Entlastungen tatsächlich auf diese Einkommensbereiche konzentriert werden, müsste jedoch auch der weitere Tarifverlauf entsprechend gestaltet werden.

Als Orientierung für eine weitergehende Tarifreform kann das Steuerkonzept des DGB (2026) dienen. Es zielt darauf, untere und mittlere Einkommen merklich zu entlasten, die Progression gleichmäßiger zu gestalten und die Einnahmeausfälle zumindest teilweise durch eine stärkere Belastung sehr hoher Einkommen zu kompensieren.

Sehr hohe Einkommen stärker beteiligen

Positiv ist, dass die Bundesregierung zumindest einen Teil der Entlastungen innerhalb des Einkommensteuertarifs gegenfinanziert. Der Steuersatz von 45 Prozent soll künftig bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro gelten. Ab 280.000 Euro wird eine neue Tarifstufe von 47 Prozent eingeführt.

Gerade diese neue Proportionalzone hat eine nennenswerte fiskalische Wirkung. Nach den Berechnungen der Bundesregierung entstehen dadurch bei voller Jahreswirkung Mehreinnahmen von mehr als zwei Milliarden Euro jährlich. Die höhere Belastung betrifft einen sehr kleinen Teil der Steuerpflichtigen mit außergewöhnlich hohen Einkommen.[4] Damit wird ein Teil der steuerlichen Entlastungen über eine stärkere Beteiligung besonders leistungsfähiger Steuerpflichtiger finanziert. Dieser Ansatz stärkt die Progressivität des Einkommensteuertarifs. Eine weitergehende Tarifreform sollte an diesem Grundgedanken anknüpfen.

Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.230 auf 1.430 Euro ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie entlastet Beschäftigte ohne oder mit vergleichsweise geringen abziehbaren Werbungskosten und kann den Verwaltungsaufwand der Finanzämter reduzieren.

Die finanzielle Wirkung für den einzelnen Beschäftigten bleibt jedoch überschaubar und fällt unterschiedlich aus. Bei einem Grenzsteuersatz von beispielsweise 25 Prozent entspricht der zusätzliche Abzug von 200 Euro einer Steuerentlastung von näherungsweise 50 Euro jährlich, bei 42 Prozent dagegen 84 Euro. Die absolute Entlastung steigt damit grundsätzlich mit dem persönlichen Grenzsteuersatz. Zudem profitieren Beschäftigte, deren

[4] Im Jahr 2022 unterlagen nach Angaben des Statistischen Bundesamts (2026a) lediglich rund 0,3 Prozent aller unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen dem damaligen Höchststeuersatz von 45 Prozent, dessen Einkommensgrenze ungefähr derjenigen der künftig vorgesehenen 47-Prozent-Tarifzone entspricht. Die höheren Grenzsteuersätze können auch Gesellschafter*innen von Personengesellschaften betreffen. Daraus lässt sich jedoch keine pauschale Belastungswirkung für mittelständische Unternehmen ableiten, da insbesondere die persönliche Einkommenssituation der Gesellschafter*innen und die steuerliche Behandlung einbehaltener Gewinne zu berücksichtigen sind.

abziehbare Werbungskosten den neuen Pauschbetrag von 1.430 Euro bereits erreichen oder überschreiten, von dessen Anhebung nicht zusätzlich. Bei Werbungskosten zwischen 1.230 und 1.430 Euro fällt der zusätzliche Abzug entsprechend geringer aus. Beschäftigte ohne Einkommensteuerschuld werden ebenfalls nicht erreicht.

Familien: Die Schere zwischen Kindergeld und steuerlichem Freibetragsvorteil bleibt bestehen

Das monatliche Kindergeld je Kind soll von 259 Euro auf 267 Euro im Jahr 2027 und 272 Euro im Jahr 2028 steigen. Die Kinderfreibeträge für beide Eltern zusammen werden von 6.828 Euro auf 7.128 beziehungsweise 7.308 Euro angehoben. Einschließlich des unveränderten Freibetrags für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von 2.928 Euro ergeben sich für das Jahr 2027 insgesamt 10.056 beziehungsweise 10.236 Euro je Kind im Jahr 2028.

Ab einer von der jeweiligen Haushaltskonstellation abhängigen Einkommenshöhe übersteigt der steuerliche Vorteil der Kinder- und BEA-Freibeträge das Kindergeld. Die Höhe der Entlastung im Rahmen des Familienleistungsausgleichs hängt damit weiterhin vom zu versteuernden Einkommen der Eltern ab.

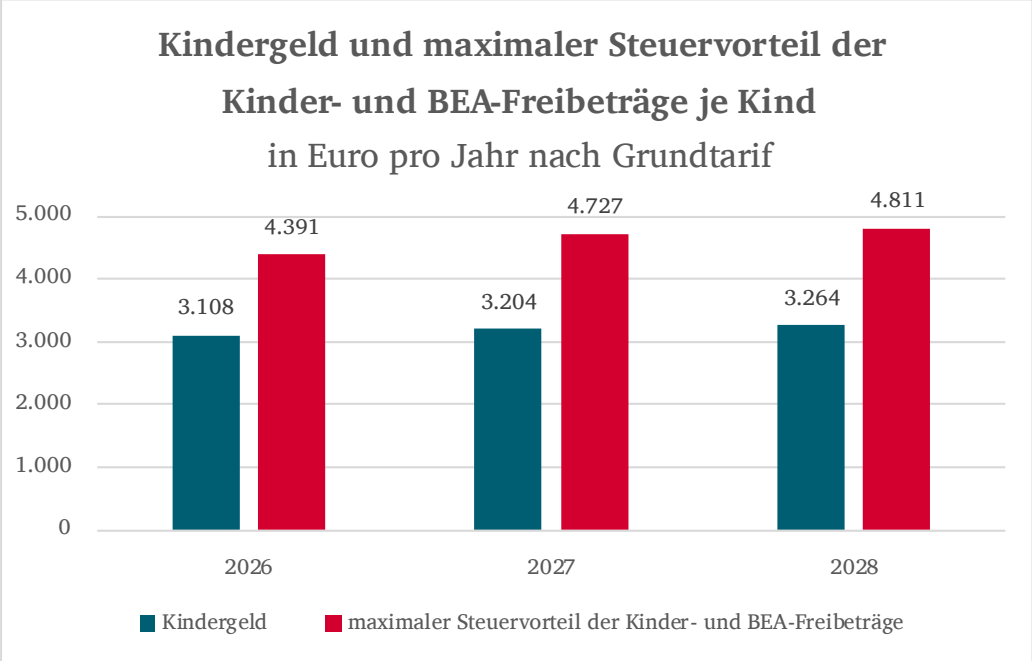


Abbildung 2: Die Abbildung vergleicht den maximalen tariflichen Einkommensteuervorteil aus dem Kinder- und BEA-Freibetrag für ein Kind mit dem jährlichen Kindergeldanspruch. Berechnet wird der Steuervorteil nach dem Grundtarif unter Ansatz des vollständigen Kinder- und BEA-Freibetrags je Kind und des jeweiligen höchsten Grenzsteuersatzes: 45 Prozent im Jahr 2026 und 47 Prozent in den Jahren 2027 und 2028. Unterstellt wird, dass der gesamte Freibetrag in der obersten Tarifzone wirkt. Der Solidaritätszuschlag bleibt unberücksichtigt. Die individuelle, kindweise Günstigerprüfung bei mehreren Kindern ist nicht Gegenstand der Darstellung. Die Ergebnisse sind auf volle Euro gerundet. Eigene Berechnung. Quelle: Bundesregierung (2026a).

Die geplanten Erhöhungen von Kindergeld und Kinderfreibeträgen verringern die bestehende Ungleichheit bei der steuerlichen Entlastung von Familien nicht. Zwar steigen das Kindergeld und die Summe aus Kinder- und BEA-Freibetrag zwischen 2026 und 2028 mit jeweils rund fünf Prozent annähernd gleich stark. Durch die gleichzeitige Anhebung des maximalen Grenzsteuersatzes auf 47 Prozent erhöht sich jedoch der maximale steuerliche Vorteil der Kinderfreibeträge deutlich stärker als das Kindergeld. Während das jährliche Kindergeld je Kind im Zeitraum bis 2028 um 156 Euro steigt, nimmt der maximale tarifliche Steuervorteil der Kinder- und BEA-Freibeträge um 420 Euro zu. Die Differenz wächst damit um rund 264 Euro.[5] Die im Koalitionsvertrag angekündigte schrittweise Verringerung dieser Schere wird durch den Gesetzentwurf folglich nicht erreicht. Eine vollständige Angleichung des Kindergelds an den maximalen tariflichen Einkommensteuervorteil aus dem Kinder- und BEA-Freibetrag würde rechnerisch ein monatliches Kindergeld von rund 394 Euro im Jahr 2027 und 401 Euro im Jahr 2028 je Kind erfordern. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Monatsbeträge von 267 beziehungsweise 272 Euro liegen rund 127 beziehungsweise 129 Euro darunter.

Von einer entsprechend stärkeren Kindergelderhöhung würden insbesondere Familien mit kleinen und mittleren Einkommen profitieren, bei denen der steuerliche Vorteil der Kinder- und BEA-Freibeträge das Kindergeld nicht übersteigt. Die steuerliche Berücksichtigung des kindlichen Existenzminimums und des Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs bleibt dabei zu gewährleisten.

Zudem bedeutet eine nominelle Kindergelderhöhung nicht für jede Familie eine entsprechende Verbesserung ihres verfügbaren Einkommens. Bei Alleinerziehenden, die für ihre Kinder Unterhaltsvorschuss erhalten, wird das Kindergeld bei dessen Berechnung grundsätzlich vollständig abgezogen. Bei unverändertem gesetzlichen Mindestunterhalt wird eine Kindergelderhöhung daher durch einen entsprechend geringeren Unterhaltsvorschuss ausgeglichen. Steigt zugleich der Mindestunterhalt, hängt die Veränderung der Gesamtleistung von dessen Entwicklung ab. Auch in der Grundsicherung nach dem SGB II wird das Kindergeld grundsätzlich als Einkommen berücksichtigt und auf den Leistungsanspruch angerechnet. Bei unveränderten Bedarfen kann eine Kindergelderhöhung deshalb zu einer entsprechend geringeren Grundsicherungsleistung führen. Gerade bei Familien mit besonders knappen finanziellen Mitteln kann die zusätzliche Entlastung dadurch vollständig ausbleiben.

[5] Diese Betrachtung bezieht sich ausschließlich auf den maximalen steuerlichen Vorteil der Kinderfreibeträge gegenüber dem Kindergeld, nicht auf die gesamte steuerliche Be- oder Entlastung einkommensstarker Familien durch die Reform.

Auswirkungen auf Beschäftigtenhaushalte und Grenzen steuerlicher Entlastung

Die Auswirkungen der Maßnahmen werden anhand von fünf exemplarischen Arbeitnehmer*innenhaushalten untersucht, die sich wie folgt darstellen:

Haushaltstyp	Jahresbruttoverdienst	Kinder
Alleinstehend	18.000 €	keine Kinder
Alleinstehend	54.000 €	keine Kinder
Alleinerziehend	30.000 €	ein Kind im Alter von acht Jahren
Ehepaar	75.000 € (55.000 € + 20.000 €)	zwei Kinder im Alter von acht und 14 Jahren
Ehepaar	120.000 € (72.000 € + 48.000 €)	zwei Kinder im Alter von acht und 14 Jahren

Hierbei werden zwei Varianten gegenübergestellt: eine Berechnung mit konstanten Sozialversicherungsparametern auf dem Stand von 2026, die den isolierten nominalen Effekt der Einkommensteuerreform zeigt, und eine Berechnung mit den für 2027 und 2028 angenommenen Parametern. Die Bruttoeinkommen bleiben unverändert. Ausgewiesen wird die jährliche Veränderung des modellierten Haushaltsnettoeinkommens gegenüber 2026. Die Ergebnisse für 2027 und 2028 sind in Abbildung 3 und Abbildung 4 dargestellt. Die vollständigen Annahmen sind im Anhang dokumentiert.

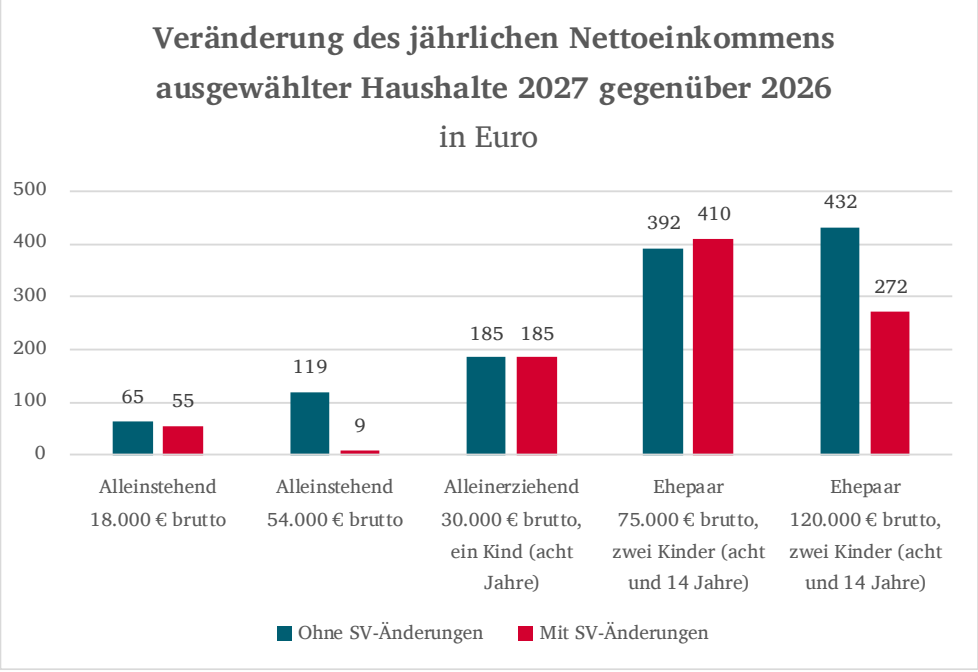


Abbildung 3: Veränderung des modellierten Jahresnettoeinkommens 2027 gegenüber 2026, mit und ohne angenommene Sozialversicherungsänderungen. Angaben in Euro pro Jahr. Positive Werte bedeuten eine Entlastung, negative Werte eine Belastung. „Ohne SV-Änderungen“: Sozialversicherungsparameter konstant auf dem Stand von 2026. „Mit SV-Änderungen“: jahresspezifische Annahmen gemäß Anhang. Werte auf volle Euro gerundet. Eigene Berechnung. Quelle: Bundesregierung (2026a).

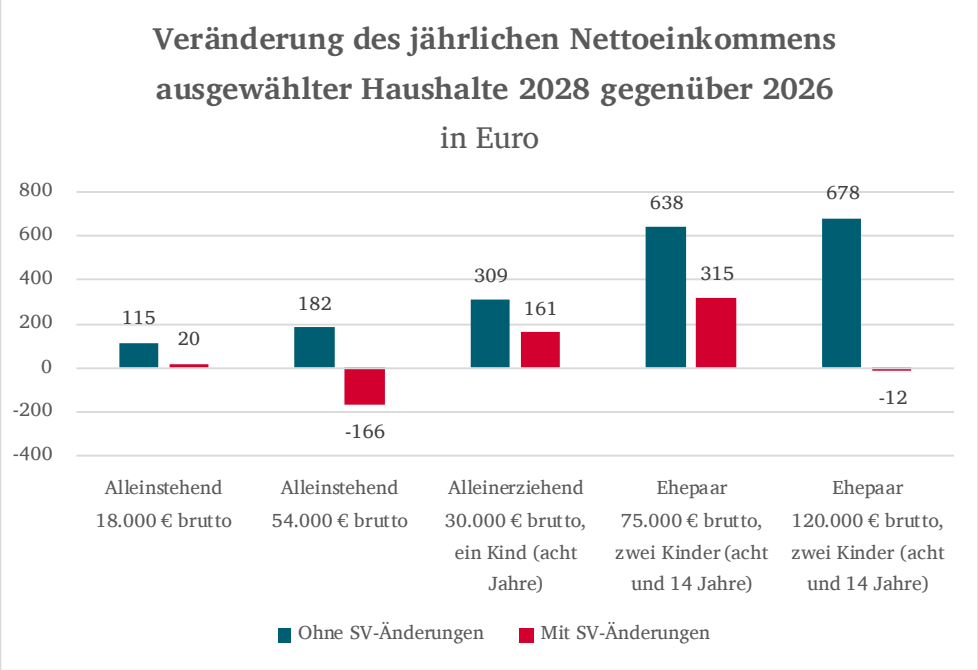


Abbildung 4: Veränderung des modellierten Jahresnettoeinkommens 2028 gegenüber 2026, mit und ohne angenommene Sozialversicherungsänderungen. Angaben in Euro pro Jahr. Positive Werte bedeuten eine Entlastung, negative Werte eine Belastung. „Ohne SV-Änderungen“: Sozialversicherungsparameter konstant auf dem Stand von 2026. „Mit SV-Änderungen“: jahresspezifische Annahmen gemäß Anhang. Werte auf volle Euro gerundet. Eigene Berechnung. Quelle: Bundesregierung (2026a).

Bei konstanten Sozialversicherungsparametern steigt das modellierte Jahresnettoeinkommen im Jahr 2028 gegenüber 2026 in allen fünf Fällen. Die Entlastungen reichen von 115 Euro bei einer alleinstehenden Person mit 18.000 Euro Jahresbrutto bis zu 678 Euro bei einem Ehepaar mit zwei Kindern und 120.000 Euro gemeinsamem Jahresbrutto. Bei 54.000 Euro Jahresbrutto beträgt die Entlastung einer alleinstehenden Person 182 Euro.

Bei den Familienhaushalten ist zu berücksichtigen, dass die ausgewiesenen Nettoentlastungen nicht allein auf die Änderungen des Einkommensteuertarifs zurückzuführen sind, sondern auch die Erhöhungen des Kindergelds und der Kinderfreibeträge umfassen. So entfallen bei dem Ehepaar mit zwei Kindern und 75.000 Euro gemeinsamem Jahresbrutto von der für 2028 berechneten Entlastung von 638 Euro allein 312 Euro auf die Kindergelderhöhung. Beim Ehepaar mit 120.000 Euro Jahresbrutto beträgt die Veränderung des Familienleistungsausgleichs dagegen 290 Euro bei einer Gesamtentlastung von 678 Euro.[6] Die Unterschiede verdeutlichen, dass die Wirkungen der Tarifreform und der Familienförderung bei der Bewertung der Nettoentlastungen auseinandergehalten werden müssen.

Für 2028 liegen die Entlastungen bei konstanten Sozialversicherungsparametern zwischen 0,53 und 1,21 Prozent des jeweiligen modellierten Jahresnettoeinkommens von 2026. Die

[6] Die Veränderung des Familienleistungsausgleichs entspricht dabei nicht zwingend der Kindergelderhöhung, da bei höheren Einkommen auch die steuerlichen Vorteile der Kinder- und BEA-Freibeträge im Rahmen der Günstigerprüfung zu berücksichtigen sind. Deren Veränderung hängt zugleich vom geänderten Einkommensteuertarif ab.

höchste relative Entlastung ergibt sich für die alleinerziehende Person mit einem Kind und 30.000 Euro Jahresbrutto.[7] Das Ehepaar mit 75.000 Euro gemeinsamem Jahresbrutto wird mit 1,10 Prozent relativ stärker entlastet als das Ehepaar mit 120.000 Euro (0,82 Prozent). Höhere absolute Entlastungsbeträge gehen somit nicht zwangsläufig mit höheren relativen Entlastungen einher.

Werden auch die im Modell angenommenen Veränderungen der Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt, fallen die Entlastungen teilweise deutlich geringer aus. Bei der alleinstehenden Person mit 18.000 Euro Jahresbrutto sinkt die Entlastung für 2028 dadurch von 115 auf rund 20 Euro. Eine wesentliche Rolle spielt dabei der für 2028 angenommene höhere Rentenversicherungsbeitragssatz. Zusammen mit dem gegenüber 2026 erhöhten Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose überwiegt seine belastende Wirkung die Beitragsentlastung durch die höhere Minijobgrenze im Übergangsbereich. Für die alleinstehende Person mit 54.000 Euro Jahresbrutto ergibt sich 2028 gegenüber 2026 sogar eine Nettobelastung von rund 166 Euro. Bei diesem Haushalt sind ebenfalls der höhere Rentenversicherungsbeitragssatz und der gegenüber 2026 erhöhte Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose maßgeblich. Auch bei dem Ehepaar mit zwei Kindern und 120.000 Euro gemeinsamem Jahresbrutto kehrt sich die Entlastung von 678 Euro bei konstanten Sozialversicherungsparametern in eine geringfügige Nettobelastung von rund 12 Euro um. Bei diesem Ehepaar wirken insbesondere der höhere Rentenversicherungsbeitragssatz und die höhere Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung belastend. Die zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge dieses Ehepaars belaufen sich im Jahr 2028 gegenüber der Variante mit konstanten Sozialversicherungsparametern auf rund 1.012 Euro. Sie werden durch eine geringere Einkommensteuer teilweise, aber nicht vollständig ausgeglichen.

Bei dem Ehepaar mit 75.000 Euro gemeinsamem Jahresbrutto reduziert sich 2028 die Entlastung von 638 Euro bei konstanten Sozialversicherungsparametern auf rund 315 Euro unter Berücksichtigung der jahresspezifischen Beitragsentwicklung. Im Jahr 2027 fällt die Entlastung bei diesem Ehepaar unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsänderungen dagegen geringfügig höher aus (410 statt 392 Euro). Ursache ist die Anhebung der Minijobgrenze, durch die sich die Arbeitnehmerbeiträge des im Übergangsbereich beschäftigten Ehepartners verringern. Da dadurch auch die steuerlich abziehbaren Sozialversicherungsbeiträge sinken, fällt die Einkommensteuer etwas höher aus als in der Variante ohne Sozialversicherungsänderungen. Dies mindert den Beitragsvorteil teilweise. Bei der alleinerziehenden Person mit einem Kind und 30.000 Euro Jahresbrutto sinkt die Entlastung für 2028 durch den angenommenen höheren Rentenversicherungsbeitrag von 309 auf rund 161 Euro. Von der Entlastung bei konstanten Sozialversicherungsparametern entfallen 156 Euro auf das höhere Kindergeld. Im Jahr 2027 bleibt die Entlastung mit und ohne SV-Änderungen bei 185 Euro.

[7] Eine mögliche Anrechnung des Kindergelds auf den Unterhaltsvorschuss wird in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.

Unter Einbeziehung der angenommenen Sozialversicherungsänderungen und bezogen auf das jeweilige modellierte Jahresnettoeinkommen von 2026 reichen die relativen Veränderungen im Jahr 2028 gegenüber 2026 bei diesen Haushaltstypen von minus 0,48 bis plus 0,63 Prozent. Die Differenz zwischen den Ergebnissen mit und ohne Berücksichtigung von Sozialversicherungsänderungen umfasst auch die steuerliche Rückwirkung veränderter Sozialbeiträge.[8]

Die ausgewiesenen Veränderungen sind nominale Beträge bei konstanten Bruttoverdiensten. Soweit das Haushaltsnettoeinkommen unter den angenommenen Steuer- und Sozialversicherungsänderungen bereits nominal sinkt, würden steigende Verbraucherpreise den Kaufkraftverlust zusätzlich verstärken. Auch ein nominaler Nettozuwachs bedeutet erst dann einen Kaufkraftgewinn, wenn er den künftigen Preisanstieg ausgleicht.

Weitere Regelungen

Sonn- und Feiertagszuschläge

Der Gesetzentwurf erhöht die Grenze des für steuerfreie Sonn- und Feiertagszuschläge berücksichtigungsfähigen Grundlohns von 50 auf 75 Euro je Stunde. Von dieser steuerlichen Ausweitung können nur Beschäftigte mit einem maßgeblichen Grundlohn von mehr als 50 Euro je Stunde profitieren, soweit sie entsprechende begünstigte Zuschläge erhalten. Für die große Mehrheit der Beschäftigten, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten (etwa im Gastgewerbe oder im Einzelhandel), dürfte die Anhebung deshalb keine zusätzliche steuerliche Entlastung bewirken. Anders verhält es sich bei der vorgesehenen Ausweitung der Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung: Für tarifvertraglich geregelte Sonn- und Feiertagszuschläge soll die bisherige Grundlohngrenze von 25 Euro je Stunde ebenfalls auf 75 Euro steigen.[9] Von dieser erweiterten Beitragsfreiheit können bereits Beschäftigte mit einem maßgeblichen Grundlohn von mehr als 25 Euro je Stunde profitieren. Die Differenzierung zugunsten tarifvertraglicher Regelungen ist tarifpolitisch grundsätzlich zu begrüßen, weil sie einen zusätzlichen materiellen Vorteil tariflicher Standards für betroffene Beschäftigte schaffen kann.

Gleichzeitig führt die erweiterte Beitragsfreiheit zu geringeren Einnahmen der Sozialversicherungen. Die Bundesregierung schätzt diese Mindereinnahmen grob auf rund 300 Millionen Euro jährlich. Diese Mindereinnahmen verschärfen die bestehenden Finanzierungsengpässe der Sozialversicherungen. Soll das Leistungsniveau erhalten bleiben, müssen die Einnahmeausfälle anderweitig ausgeglichen werden. Für Beschäftigte kann außerdem ein kurzfristig höheres Nettoentgelt zugleich mit einer geringeren sozialen Absicherung verbunden

[8] Höhere abziehbare Beiträge mindern die Einkommensteuerschuld. Diese Steuerentlastung ist bereits in den Nettoergebnissen enthalten.

[9] Vorausgesetzt wird, dass das Arbeitsverhältnis in den Anwendungsbereich des Tarifvertrags fällt und dessen Bestimmungen für das Arbeitsverhältnis gelten. Die Bezugnahme auf einzelne Zuschlagsregelungen genügt nicht.

sein: Beitragsfreie Entgeltbestandteile können sich negativ auf beitragsbezogene Leistungsansprüche auswirken, etwa indem geringere Rentenanwartschaften entstehen. Die erweiterte Beitragsfreiheit ist deshalb nicht uneingeschränkt als Entlastung der Beschäftigten zu bewerten. Tarifliche Entgeltvorteile sollten mit einer verlässlichen sozialen Absicherung einhergehen. Die höhere steuer- und beitragsrechtliche Begünstigung könnte außerdem zusätzliche finanzielle Anreize für Sonn- und Feiertagsarbeit schaffen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten deshalb die Auswirkungen auf spätere Rentenansprüche und andere beitragsabhängige Leistungen sowie auf die Arbeitszeitgestaltung genauer untersucht werden. Dabei sind der Schutz von Ruhezeiten, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie mögliche gesundheitliche Belastungen zu berücksichtigen.

Pauschsteuer für Minijobs

Der einheitliche Pauschsteuersatz für Minijobs soll von zwei auf fünf Prozent steigen. Eine geringere steuerliche Privilegierung geringfügiger Beschäftigung gegenüber regulärer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Folgen geringfügiger Beschäftigung treffen besonders häufig Frauen, die wegen Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen ihre Erwerbstätigkeit begrenzen. Ein dauerhafter Verbleib im Minijob erschwert eine eigenständige Existenzsicherung und kann die finanzielle Abhängigkeit vom Partner verfestigen. Die geringen während der Erwerbstätigkeit erworbenen Rentenansprüche manifestieren sich im Ruhestand. Minijobs bieten zudem häufig nur begrenzte berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und erweisen sich selten als Brücke in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Gerade Frauen arbeiten dabei vielfach unterhalb ihres Qualifikationsniveaus. Eine höhere Pauschsteuer allein beseitigt diese Probleme nicht.

Die Anhebung sollte deshalb mit einer grundlegenden Verbesserung des Sozialversicherungsschutzes geringfügig Beschäftigter verbunden werden. Auch die Alterssicherungskommission (2026: 57 f.) sieht grundlegenden Reformbedarf bei geringfügiger Beschäftigung. Die Arbeitnehmerkammer Bremen setzt sich dafür ein, geringfügige Beschäftigung grundsätzlich ab dem ersten Euro in die Sozialversicherung einzubeziehen. Beschäftigung mit wenigen Wochenstunden soll weiterhin möglich sein und eine eigenständige soziale Absicherung begründen. Bei niedrigen Entgelten sollten Arbeitgeber einen überproportionalen Beitragsanteil tragen, um zusätzliche Belastungen der Beschäftigten zu begrenzen und die Finanzierung der Sozialversicherungen zu sichern. Übergänge in umfangreichere, existenzsichernde Beschäftigung müssen zugleich durch verlässliche Kinderbetreuung und eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflege erleichtert werden.

Gegenfinanzierung und Auswirkungen auf Länder- und Kommunalhaushalte

Die geplante Einkommensteuerreform und die weiteren Maßnahmen des Gesetzentwurfs führen zu Steuermindereinnahmen. Nach Berechnungen der Bundesregierung belaufen sich diese bei voller Jahreswirkung auf insgesamt rund 1,6 Milliarden Euro im Jahr 2027 und 5,6 Milliarden Euro im Jahr 2028. Dabei sind die vorgesehenen Gegenfinanzierungsmaßnahmen bereits berücksichtigt. Durch die höhere Besteuerung sehr hoher Einkommen, die Einschränkung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und die Anhebung der Pauschsteuer auf Minijobs sollen im Jahr 2028 zusätzliche Steuereinnahmen von insgesamt rund 4,3 Milliarden Euro erzielt werden. Ohne diese Maßnahmen würden sich die Mindereinnahmen auf knapp 9,9 Milliarden Euro belaufen.

Die Einkommensteuer ist eine Gemeinschaftsteuer. Einnahmeausfälle treffen deshalb nicht allein den Bundeshaushalt, sondern auch Länder und Kommunen. Nach dem Gesetzentwurf entstehen den Ländern bei voller Jahreswirkung Mindereinnahmen von rund 690 Millionen Euro im Jahr 2027 und knapp 2,4 Milliarden Euro im Jahr 2028. Bei den Gemeinden sind es rund 305 Millionen Euro beziehungsweise gut 900 Millionen Euro. Für Bremen ist dieser Punkt besonders relevant. Das Land und seine beiden Stadtgemeinden verfügen aufgrund ihrer angespannten Finanzlage nur über begrenzte Möglichkeiten, zusätzliche Einnahmeausfälle aufzufangen. Auch über Bremen hinaus ist die finanzielle Situation der Kommunen angespannt: Die Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) verzeichneten im vergangenen Jahr in ihren Kern- und Extrahaushalten nach vorläufigen Ergebnissen ein Rekorddefizit von knapp 32 Milliarden Euro.[10]

Steuerliche Entlastungen dürfen nicht indirekt dadurch finanziert werden, dass Länder und Kommunen Investitionen reduzieren oder bei Kitas, Schulen, Sozialem, ÖPNV und anderen öffentlichen Leistungen kürzen müssen. Für Beschäftigte ist eine Steuerentlastung kein Wohlfahrtsgewinn in gleicher Höhe, wenn sie anschließend durch schlechtere öffentliche Leistungen, höhere Gebühren oder unterlassene Investitionen teilweise wieder aufgehoben wird. Dieser Zusammenhang spricht auch gegen zusätzliche milliardenschwere Entlastungen über einen vollständigen Progressionsausgleich, insbesondere solange deren Finanzierung nicht geklärt ist.

Bei bundesgesetzlich beschlossenen Steuermindereinnahmen muss deshalb sichergestellt werden, dass die finanzielle Handlungsfähigkeit von Ländern und Kommunen nicht weiter eingeschränkt wird. Die Bundesregierung hat zwar angekündigt, die über die verfassungsrechtlich gebotenen Anpassungen hinausgehenden Steuermindereinnahmen von Ländern und Kommunen unter Anrechnung gegenläufiger Steuermehreinnahmen auszugleichen.[11] Eine entsprechende Regelung ist im vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht enthalten. Zudem umfasst die Zusage keinen vollständigen Ausgleich, da insbesondere die

[10] Vgl. Statistisches Bundesamt (2026b)

[11] Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2026b)

Mindereinnahmen infolge der Anpassungen zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums ausgenommen sind.[12] Aus Sicht der Arbeitnehmerkammer Bremen muss daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren geklärt werden, wie die angekündigte Kompensation verlässlich umgesetzt wird, welche finanziellen Belastungen für Länder und Kommunen verbleiben und wie verhindert werden kann, dass diese zulasten öffentlicher Investitionen und Leistungen gehen.

Steuerstruktur insgesamt gerechter gestalten

Steuern auf Arbeitseinkommen und Sozialversicherungsbeiträge leisten einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens. Nach Angaben der Europäischen Kommission (2026: 51) entfielen in Deutschland im Jahr 2024 57,3 Prozent des gesamten Steuer- und Abgabenaufkommens auf die Besteuerung des Faktors Arbeit, einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge. Der EU-Durchschnitt lag bei 51,5 Prozent. Gleichzeitig hatten vermögensbezogene Steuern im Jahr 2023 in Deutschland mit 2,5 Prozent einen deutlich geringeren Anteil am gesamten Steuer- und Abgabenaufkommen als im OECD-Durchschnitt mit 5,1 Prozent.[13] Die Vermögensteuer wird seit nunmehr fast 30 Jahren nicht mehr erhoben. Auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer bestehen insbesondere für Übertragungen großer Betriebsvermögen weitreichende Vergünstigungen und Ausnahmen. Diese Fragen können nicht im Rahmen des vorliegenden Einkommensteuerreformgesetzes gelöst werden. Sie gehören aber in die breitere Debatte über eine aufkommensstärkere und verteilungsgerechtere Steuerstruktur.

Eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer sollte insbesondere sehr große Vermögensübertragungen stärker einbeziehen und bestehende Begünstigungen für Unternehmensvermögen zielgenauer ausgestalten. Regelungen zum Schutz tatsächlich gefährdeter Unternehmen und Arbeitsplätze, etwa durch Stundungsmöglichkeiten, sind dabei von pauschalen beziehungsweise sehr weitreichenden Verschonungen zu unterscheiden. Auch eine verfassungskonforme Wiedererhebung der Vermögensteuer sollte berücksichtigt werden. Eine stärkere Besteuerung großer Vermögen und sehr hoher Vermögensübertragungen würde zusätzliche finanzielle Spielräume insbesondere für die Länder und mittelbar für die Kommunen schaffen. Die zusätzlichen Einnahmen würden auch zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben beitragen und eine stärkere Steuerfinanzierung gesamtgesellschaftlicher Leistungen unterstützen. Die breite Mehrheit der Beschäftigten würde dabei nicht unmittelbar mit diesen Steuern belastet.

[12] Eine Schätzung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (2026) verdeutlicht die begrenzte Wirkung der angekündigten Kompensation des Bundes: Für die nordrhein-westfälischen Kommunen werden trotz Berücksichtigung der Zusage verbleibende Steuermindereinnahmen von rund 103 Millionen Euro im Jahr 2027 und 189 Millionen Euro im Jahr 2028 erwartet. Grundlage der Schätzung ist der Referentenentwurf zum Einkommensteuerreformgesetz von August 2026.

[13] OECD (2025: 3)

Eine spätere Gegenfinanzierung der aus der Einkommensteuerreform resultierenden Mindereinnahmen über höhere Konsumsteuern, insbesondere über eine höhere Umsatzsteuer, wäre demgegenüber verteilungspolitisch problematisch. Gemessen am laufenden Haushaltseinkommen würde eine breite Umsatzsteuererhöhung bei entsprechender Überwälzung auf die Verbraucherpreise Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen typischerweise relativ stärker belasten als einkommensstarke Haushalte.[14] Eine Einkommensteuerentlastung, die später durch höhere Sozialversicherungsbeiträge, Konsumsteuern oder Einschnitte bei öffentlichen Leistungen wieder aufgezehrt wird, würde das Ziel einer nachhaltigen Entlastung von Arbeitseinkommen verfehlen.

[14] Vgl. Bach und Isaak (2017)

Einordnung der weiteren Anhörungsvorlagen

Die weiteren Vorlagen werden nach ihrer Entlastungswirkung für Beschäftigte und Familien sowie ihrer Finanzierung beurteilt. Für die Bewertung des Regierungsentwurfs ergeben sich daraus folgende ergänzende Gesichtspunkte.

Der Antrag zum Familienleistungsausgleich der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2026) entspricht mit der schrittweisen Verringerung der absoluten Entlastungsdifferenz zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag einem Anliegen der Arbeitnehmerkammer Bremen. Die vorgeschlagene empirische und verfassungsrechtliche Überprüfung des BEA-Freibetrags kann die Grundlage für eine sachgerechte Ausgestaltung verbessern. Konkrete Erhöhungsschritte sowie Angaben zum Finanzierungsbedarf und dessen Deckung bleiben allerdings offen.

Der Antrag zur Reform der Einkommensteuer der Fraktion Die Linke (2026) verbindet eine stärkere Entlastung kleiner und mittlerer steuerpflichtiger Einkommen mit einer höheren Besteuerung von Spitzeneinkommen. Diese Grundrichtung entspricht dem oben skizzierten Reformbedarf. Auch die vorgesehene Reform des Ehegattensplittings entspricht einem Anliegen der Arbeitnehmerkammer Bremen. Diese setzt sich seit geraumer Zeit für eine Begrenzung übermäßiger Splittingvorteile und den Abbau steuerlicher Fehlanreize zulasten der Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen ein.[15] Die Arbeitnehmerkammer Bremen befürwortet hierfür ein Realsplitting mit begrenztem Übertragungsbetrag, das die gegenseitigen Unterhaltspflichten von Ehepartner*innen weiterhin berücksichtigt. Inwieweit der im Antrag vorgesehene übertragbare Grundfreibetrag diesen Anforderungen entspricht und welche Verteilungs- und Aufkommenswirkungen das Gesamtpaket einschließlich der vorgesehenen Tarifänderungen und der Abschaffung der Abgeltungsteuer hätte, bedarf einer gesonderten Prüfung.

Der Gesetzentwurf zur automatischen Inflationsanpassung der Fraktion AfD (2026) sieht vor, den Einkommensteuertarif sowie Freibeträge, Freigrenzen, Pausch- und Höchstbeträge künftig jährlich an die Preisentwicklung anzupassen. Damit sollen inflationsbedingte steuerliche Mehrbelastungen vermieden werden. Ein solcher Automatismus würde allerdings die bestehende Tarifstruktur dauerhaft konservieren und die oben erläuterten Verteilungsprobleme nicht lösen. Zudem entstehen durch die vorgeschlagene Indexierung gegenüber einer Entwicklung ohne diese Anpassung Steuermindereinnahmen, deren Höhe und Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden im Gesetzentwurf nicht beziffert werden. Für eine umfassende Bewertung wären diese fiskalischen Auswirkungen jedoch wesentlich, auch mit Blick auf die Finanzierung öffentlicher Leistungen.

[15] In diesem Zusammenhang ist im Übrigen auch eine Reform des Lohnsteuerklassensystems notwendig, wie sie bereits in der vergangenen Legislaturperiode angedacht war, aber nicht umgesetzt wurde.

Methodische Anmerkungen

Die Berechnungen untersuchen die Auswirkungen der im Modell hinterlegten Änderungen der Einkommensteuer, der Familienleistungen und der Sozialversicherungsbeiträge auf das jährliche Haushaltsnettoeinkommen. Sie vergleichen die Jahre 2027 und 2028 jeweils mit dem Ausgangsjahr 2026. Es handelt sich um statische Modellrechnungen. Die Ergebnisse gelten unter den nachfolgend erläuterten Annahmen.

Einkommen und Haushaltsmerkmale

Die jeweils betrachteten Bruttojahresverdienste, die Veranlagungsform und die Kinderzahl werden bei den einzelnen Berechnungen ausgewiesen. Unterstellt werden ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sowie ganzjährig unveränderte Beschäftigungs- und Haushaltsverhältnisse. Bruttolöhne und gegebenenfalls deren Aufteilung zwischen den Ehepartnern bleiben über den Vergleichszeitraum konstant. Lohnsteigerungen, Veränderungen der Arbeitszeit und sonstige Verhaltensanpassungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Ehepaaren wird Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting unterstellt. Alleinstehende Personen mit berücksichtigten Kindern werden im Modell als alleinerziehend behandelt. Für diese wird vereinfachend der volle Kinderfreibetrag (sofern einschlägig) einschließlich des Freibetrags für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung angesetzt. Die tatsächlichen Voraussetzungen einer Übertragung dieser Freibeträge werden nicht individuell geprüft. Dies gilt insbesondere für Einschränkungen der Übertragung des Kinderfreibetrags bei Bezug von Unterhaltsvorschuss. Etwaige Unterhaltsvorschusszahlungen und die Anrechnung des Kindergelds auf diese Leistungen werden im Modell ebenfalls nicht berücksichtigt. Für berücksichtigte Kinder unter 25 Jahren wird ganzjährige Kindergeldberechtigung angenommen. Die Anzahl der Kinder unter und ab 25 Jahren bleibt über den Vergleichszeitraum konstant. Zusätzlich wird berücksichtigt, ob mindestens ein Kind unter zwölf Jahren im Haushalt lebt. Auch dieses Merkmal wird über alle Modelljahre unverändert angenommen.

Einkommensteuer und Familienleistungsausgleich

Ausgangspunkt sind die für 2026 geltenden steuerlichen Regelungen. Für 2027 und 2028 werden die im Entwurf zum Einkommensteuerreformgesetz vorgesehenen Reformtarife sowie die Änderungen des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, des Kinderfreibetrags und des Kindergelds berücksichtigt.

Parameter	**2026**	**2027**	**2028**
Grundfreibetrag je Person	12.348 €	12.564 €	12.900 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag je beschäftigter Person	1.230 €	1.430 €	1.430 €
Kinderfreibetrag je Kind (voller Betrag gemäß Annahme)	6.828 €	7.128 €	7.308 €
Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung (BEA) je Kind (voller Betrag gemäß Annahme)	2.928 €	2.928 €	2.928 €
Kindergeld je Kind und Monat	259 €	267 €	272 €

Der Sonderausgaben-Pauschbetrag beträgt unverändert 36 Euro je Person. Für Alleinerziehende werden ein Entlastungsbetrag von 4.260 Euro und ein Zuschlag von 240 Euro für jedes weitere berücksichtigte Kind angesetzt. Höhere individuelle Werbungskosten, weitere Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und sonstige Steuerermäßigungen bleiben unberücksichtigt.

Die Günstigerprüfung berücksichtigt unterschiedliche Kombinationen von Kindergeld und steuerlichen Freibeträgen innerhalb eines Haushalts, ohne Kindergeld und die vollständige Steuerersparnis aus den Freibeträgen doppelt anzusetzen. Sie ist im Modell auf höchstens vier kindergeldberechtigte Kinder begrenzt.

Der Solidaritätszuschlag wird unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge, der Freigrenze und der Milderungszone berechnet. Die Freigrenze der maßgeblichen Einkommensteuer bleibt im Modell bei 20.350 Euro für Einzelveranlagte beziehungsweise 40.700 Euro für zusammen veranlagte Ehepaare. Kirchensteuer wird nicht berücksichtigt.

Sozialversicherung

Unterstellt wird die Zugehörigkeit zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Auch bei höheren Einkommen wird kein Wechsel in eine private Krankenversicherung angenommen. Berücksichtigt werden die Arbeitnehmerbeiträge einschließlich der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen. Arbeitgeberbeiträge sind nicht Bestandteil des Haushaltsnettoeinkommens.

Parameter	**2026**	**2027**	**2028**
Arbeitnehmeranteil Rentenversicherung	9,30 %	9,30 %	9,95 %
Arbeitnehmeranteil Arbeitslosenversicherung	1,30 %	1,30 %	1,30 %
Allgemeiner Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung	7,30 %	7,30 %	7,30 %
Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag	1,45 %	1,45 %	1,45 %
Allgemeiner Arbeitnehmeranteil Pflegeversicherung	1,80 %	1,80 %	1,80 %
Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose	0,60 %	0,90 %	0,90 %
Jährliche Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung	101.400 €	106.200 €	106.200 €
Jährliche Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	69.750 €	76.500 €	76.500 €

Für alle Versicherten und Modelljahre wird ein einheitlicher Krankenversicherungszusatzbeitrag unterstellt. Unterschiede zwischen Krankenkassen und Veränderungen im Zeitverlauf bleiben unberücksichtigt. Für die Pflegeversicherung wird die Beitragsaufteilung außerhalb Sachsens zugrunde gelegt. Bei kinderlosen Personen wird die Vollendung des 23. Lebensjahres unterstellt. Für Eltern werden ab dem zweiten bis zum fünften Kind unter 25 Jahren Abschläge von jeweils 0,25 Beitragssatzpunkten berücksichtigt.

Die für 2026 angesetzten Beitragsbemessungsgrenzen entsprechen der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026.[16] Für 2027 werden die am 7. Oktober 2026 vom Bundeskabinett beschlossenen Sozialversicherungsrechengrößen zugrunde gelegt.[17]

Für die Entwicklung der Beitragssätze und weiterer Regelungen werden neben geltendem Recht auch beschlossene beziehungsweise geplante Reformen sowie Vorausberechnungen berücksichtigt. Der für 2028 angesetzte Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 9,95 Prozent beruht auf der Beitragssatzprognose der Deutschen Rentenversicherung Bund.[18] Die Erhöhung des Pflegeversicherungszuschlags für Kinderlose auf 0,9 Prozentpunkte ab 2027 sowie die Einführung eines Beitragszuschlags von 0,52 Prozentpunkten für mitversicherte Ehe- und Lebenspartner ab 2028 entsprechen dem Regierungsentwurf eines Pflegeneuordnungsgesetzes vom September 2026.[19] Der ab 2028 berücksichtigte Beitragszuschlag in der gesetzlichen Krankenversicherung von 2,5 Prozent für die Mitversicherung von Ehe- und Lebenspartnern beruht auf dem GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz.[20] Die vereinfachte Berücksichtigung der Voraussetzungen und Ausnahmen dieser zusätzlichen Mitversicherungsbeiträge wird im Abschnitt ‚Geringfügige Beschäftigung und Mitversicherung' erläutert. Weitere Parameter werden aus Vereinfachungsgründen fortgeschrieben. Insbesondere bleiben die Beitragsbemessungsgrenzen 2028 auf dem Niveau von 2027. Diese Fortschreibung ist keine Prognose der tatsächlichen künftigen Werte, sondern eine Annahme zur Berechnung.

Geringfügige Beschäftigung und Mitversicherung

Für geringfügige Beschäftigung werden Jahresverdienstgrenzen von 7.236 Euro für 2026 und 7.596 Euro für 2027 und 2028 angesetzt. Die ab 2027 unterstellte monatliche Verdienstgrenze von 633 Euro ergibt sich aus der gesetzlichen Anpassung an den Mindestlohn von 14,60 Euro je Stunde.[21] Die entsprechenden Verdienste werden im Modell nicht in die tarifliche Einkommensteuerberechnung einbezogen. Es wird keine Befreiung vom Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung angenommen. Dieser beträgt 3,6 Prozent in den Jahren 2026 und 2027 sowie 4,9 Prozent im Jahr 2028. Weitere Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung werden für Minijobs nicht angesetzt. Im Übergangsbereich bis zu einem Jahresverdienst von 24.000 Euro werden reduzierte Arbeitnehmerbeiträge berechnet. Der Faktor F für die Ermittlung der Beitragsgrundlage des Gesamtsozialversicherungsbeitrags wird in allen Modelljahren auf dem Stand von 2026 (0,6619) gehalten.[22]
Ob die zusätzlich vorgesehenen Mitversicherungsbeiträge angesetzt werden, bestimmt das Modell anhand des Partnerverdienstes und zweier vereinfachend erfasster

[16] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2025)
[17] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2026)
[18] Vgl. Deutsche Rentenversicherung (2026a)
[19] Vgl. Bundesministerium für Gesundheit (2026a)
[20] Vgl. Bundesministerium für Gesundheit (2026b)
[21] Vgl. Bundesregierung (2026b)
[22] Vgl. Deutsche Rentenversicherung (2026b)

Ausnahmemerkmale. Dabei wird berücksichtigt, ob mindestens ein Kind unter zwölf Jahren im Haushalt lebt oder ein sonstiger Ausnahmetatbestand vorliegt. Trifft mindestens eine dieser Ausnahmen zu, werden die zusätzlichen Beiträge nicht angesetzt. Weitere individuelle Voraussetzungen einer Familienversicherung sowie die einzelnen gesetzlichen Ausnahmetatbestände werden nicht gesondert geprüft.

Steuerliche Berücksichtigung der Sozialbeiträge

Arbeitnehmerbeiträge zur Renten- und Pflegeversicherung werden vollständig, Beiträge zur Krankenversicherung grundsätzlich zu 96 Prozent als abziehbar behandelt. Die zusätzlich modellierten Mitversicherungsbeiträge werden vollständig abgezogen. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nur berücksichtigt, soweit nach den angesetzten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen innerhalb des Höchstbetrags von 1.900 Euro je Person noch Abzugsspielraum besteht. Damit werden auch die steuerlichen Rückwirkungen veränderter Sozialversicherungsbeiträge erfasst.

Ergebnisgrößen und Vergleichsvarianten

Das ausgewiesene Haushaltsnettoeinkommen ergibt sich aus den Bruttoverdiensten abzüglich Arbeitnehmerbeiträgen, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag sowie unter Einbeziehung des Familienleistungsausgleichs. Weitere Einkommen und Transfers, insbesondere Wohngeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss und Leistungen der Grundsicherung, sowie deren Anrechnungsregeln werden nicht modelliert. Die Ergebnisgröße bildet deshalb nicht sämtliche Bestandteile des verfügbaren Haushaltseinkommens ab. Die Berechnung mit jahresspezifischen Sozialversicherungsparametern zeigt die gemeinsame Wirkung der angesetzten Steuer-, Familienleistungs- und Sozialversicherungsänderungen. Ergänzend werden die Steuer- und Familienleistungsänderungen bei konstanten Sozialversicherungsparametern des Jahres 2026 ausgewiesen. Die Differenz zwischen beiden Varianten beschreibt den zusätzlichen Nettoeffekt der angenommenen Sozialversicherungsänderungen einschließlich ihrer steuerlichen Rückwirkungen.

Aussagekraft und Grenzen

Sämtliche Ergebnisse sind nominale Jahresbeträge. Monatliche Angaben entsprechen einem Zwölftel des Jahresergebnisses und bilden keine individuelle Lohnabrechnung ab. Preis- und Lohnentwicklungen sowie gesamtwirtschaftliche Rückwirkungen bleiben unberücksichtigt. Die Berechnungen erlauben daher keine unmittelbaren Aussagen zur tatsächlichen Kaufkraftentwicklung. Berechnungen für verschiedene Haushaltskonstellationen sind illustrativer Natur und dienen als Beispiele. Eine für 2028 gegenüber 2026 ausgewiesene Veränderung bezeichnet den Unterschied zwischen diesen beiden Jahren, nicht die aufsummierte Wirkung über den gesamten Zeitraum. Die Berechnungen bilden die im Modell enthaltenen Regelungen und Vereinfachungen ab, sie sind daher keine vollständige individuelle Steuer- und Sozialleistungsberechnung.

Quellenverzeichnis

Alterssicherungskommission (2026): *Empfehlungen der Alterssicherungskommission*. Zugriff unter https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975228/2444780/0fcbf810775351c64007ee6cb2c7cad9/2026-06-24-bericht-alterssicherungskommission-data.pdf, zuletzt am 22.10.2026.

Arbeitnehmerkammer Bremen und Arbeitskammer des Saarlandes (2024): *Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages anlässlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)*. Zugriff unter https://www.bundestag.de/resource/blob/1022260/02-Arbeitnehmerkammer.pdf, zuletzt am 22.10.2026.

Bach, Stefan (2026): *Einkommensteuerreform – Keine Entlastung der Mitte – weitere Belastungen drohen*. In: ifo Schnelldienst 8/2026, S. 14–19. Zugriff unter https://www.ifo.de/publikationen/2026/aufsatz-zeitschrift/einkommensteuerreform-keine-entlastung-der-mitte, zuletzt am 22.10.2026.

Bach, Stefan; Isaak, Niklas (2017): *Senkung der Mehrwertsteuer entlastet untere und mittlere Einkommen am stärksten*. In: DIW Wochenbericht 31/2017, S. 627–634. Zugriff unter https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.562884.de/17-31.pdf, zuletzt am 22.10.2026.

Bundesagentur für Arbeit (2026): Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte – Deutschland 2025. Zugriff unter https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=37528&dateOfRevision=202512-202512&r_f=ur Deutschland&topic_f=beschaeftigung-entgelt-entgelt, zuletzt am 22.10.2026.

Bundesministerium der Finanzen (2026a): *Datensammlung zur Steuerpolitik 2026*. Zugriff unter https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-de/publikationssuche/steuerpolitik-2427680, zuletzt am 22.10.2026.

Bundesministerium der Finanzen (2026b): *Für mehr Fairness: Wie kleine und mittlere Einkommen, insbesondere Familien mit Kindern, entlastet werden*. Zugriff unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/koalitionsausschuss-einigung-auf-steuerentlastung.html, zuletzt am 22.10.2026.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2025): *Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026*. Zugriff unter https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sozialversicherungs-rechengroessenverordnung-2026.html, zuletzt am 22.10.2026.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2026): *Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2027* (Pressemitteilung vom 07.10.2026). Zugriff unter https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2026/bundeskabinett-beschliesst-sozialversicherungsrechengroessen-2027.html, zuletzt am 22.10.2026.

Bundesministerium für Gesundheit (2026a): *Kabinett beschließt Pflegeneuordnungsgesetz* (Pressemitteilung vom 30. September 2026). Zugriff unter

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/kabinett-beschliesst-pflegeneuordnungsgesetz, zuletzt am 22.10.2026.

Bundesministerium für Gesundheit (2026b): *Gesetz zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz)*. Zugriff unter https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/228/VO.html, zuletzt am 22.10.2026.

Bundesregierung (2026a): *Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027*. Bundestagsdrucksache 21/8235 vom 28. September 2026. Zugriff unter https://dserver.bundestag.de/btd/21/082/2108235.pdf, zuletzt am 22.10.2026.

Bundesregierung (2026b): *Informationen zur Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns und zur Entwicklung der Minijobgrenze*. Zugriff unter https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mindestlohn-faq-1688186, zuletzt am 22.10.2026.

Deutsche Rentenversicherung (2026a): *Finanzentwicklung der Rentenversicherung* (Pressemitteilung vom 11. Juni 2026). Zugriff unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen-aktuell/2026/2026-06-11-bvv-gunkel, zuletzt am 22.10.2026.

Deutsche Rentenversicherung (2026b): *Aktuelle Werte: Geringfügigkeitsgrenze und Übergangsbereich – Faktor F*. Zugriff unter https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/07_AktuelleWerte/D-G/awert_glzre.html, zuletzt am 22.10.2026.

Deutscher Gewerkschaftsbund (2026): *Beschäftigte entlasten, Gemeinwesen stärken! DGB-Steuerkonzept* (aktualisierte Kurzfassung 2026). Zugriff unter https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Positionen_und_Thesen/DGB-Steuerkonzept_2026.pdf, zuletzt am 22.10.2026.

Europäische Kommission (2026): *Länderbericht 2026 – Deutschland*. Zugriff unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52026SC0205, zuletzt am 22.10.2026.

Fraktion AfD (2026): *Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Tarifs auf Rädern zur automatischen Anpassung des Steuerrechts an die kalte Progression*. Bundestagsdrucksache 21/8065. Zugriff unter https://dserver.bundestag.de/btd/21/080/2108065.pdf, zuletzt am 22.10.2026.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2026): *Kindergeld stärken, Entlastungsschere schließen – Familienleistungsausgleich gerechter gestalten*. Bundestagsdrucksache 21/8378. Zugriff unter https://dserver.bundestag.de/btd/21/083/2108378.pdf, zuletzt am 22.10.2026.

Fraktion Die Linke (2026): *Steuern auf kleine und mittlere Einkommen senken – Spitzen- und Kapitaleinkommen gerecht besteuern – Ehegattensplitting reformieren*. Bundestagsdrucksache 21/6645. Zugriff unter https://dserver.bundestag.de/btd/21/066/2106645.pdf, zuletzt am 22.10.2026.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (2026): *Orientierungsdaten 2027 bis 2030 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen*. Zugriff

unter https://recht.nrw.de/lrmb/verwaltungsvorschrift/08092026-orientierungsdaten-2027-bis-2030-fuer-die-mittelfristige/, zuletzt am 22.10.2026.

OECD (2025): *Revenue Statistics 2025: Germany*. Zugriff unter https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2025/12/revenue-statistics-2025-country-notes_3708be73/germany_bb52e7ad/4551991c-en.pdf, zuletzt am 22.10.2026.

Statistisches Bundesamt (2026a): *Gut 7 % der Steuerpflichtigen zahlten 2022 den Spitzensteuersatz* (Pressemitteilung Nr. 194 vom 10.06.2026). Zugriff unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/06/PD26_194_73111.html, zuletzt am 22.10.2026.

Statistisches Bundesamt (2026b): *Kommunen verzeichnen im Jahr 2025 neues Rekorddefizit von 31,9 Milliarden Euro* (Pressemitteilung Nr. 114 vom 01.04.2026). Zugriff unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/04/PD26_114_71137.html, zuletzt am 22.10.2026.

Kevin Rösch

Referent für Finanz- und Wirtschaftspolitik

E-Mail: k.roesch@arbeitnehmerkammer.de

unter Mitarbeit von Dr. Magnus Brosig
(Referent für Sozialversicherungs- und Steuerpolitik)

Impressum: Stellungnahme Nr. 4/2026
Herausgeberin: Arbeitnehmerkammer Bremen, Bürgerstraße 1, 28195 Bremen / Redaktion: Dr. Tim Voss / Eigendruck
Die Stellungnahme finden Sie auch als Download auf der Website www.arbeitnehmerkammer.de